

# Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 M. Anzeigenpreis die Spalte. Colophon für Arbeitsgesuche 75 Pfg., Geschäfts- und Privatanzeigen 1 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Seitenstraße 17. Schluß der Redaktion: Montag Abend 6 Uhr. Zuschriften, Anzeigen, Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Wenige Inseraten-Nachnahme „Echo vom Niederrhein“, Duisburg.

Nummer 28.

Duisburg, den 8. Juli 1916.

17. Jahrgang.

## Das Kapitalabfindungsgesetz

III.

Das Gesetz selbst hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschafservorgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegservorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

§ 2.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn:

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegservorgung nicht zu erwarten ist,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Hält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3.

Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage (§ 14 des Mannschafservorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —), die Verköstigungszulage (§ 13 des Mannschafservorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) und die Trospenzulage in Höhe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschafservorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels, Sergeanten, mit der Abführung eines Bizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 300 Mark, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 250 Mark, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 200 Mark.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebühren beschränkt werden.

§ 4.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zu Grunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 5.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren zu zahlen, und zwar bei dem:

21. Lebensjahr	das 18 1/2 fache,
22. "	" 18 1/4 "
23. "	" 18 "
24. "	" 17 3/4 "
25. "	" 17 1/2 "
26. "	" 17 1/4 "
27. "	" 17 "

28. Lebensjahr	das 16 3/4 fache,
29. "	" 16 1/2 "
30. "	" 16 1/4 "
31. "	" 16 "
32. "	" 15 3/4 "
33. "	" 15 1/2 "
34. "	" 15 1/4 "
35. "	" 15 "
36. "	" 14 3/4 "
37. "	" 14 1/2 "
38. "	" 14 1/4 "
39. "	" 14 "
40. "	" 13 3/4 "
41. "	" 13 1/2 "
42. "	" 13 1/4 "
43. "	" 13 "
44. "	" 12 3/4 "
45. "	" 12 1/2 "
46. "	" 12 1/4 "
47. "	" 12 "
48. "	" 11 3/4 "
49. "	" 11 1/4 "
50. "	" 10 3/4 "
51. "	" 10 1/4 "
52. "	" 9 3/4 "
53. "	" 9 1/4 "
54. "	" 8 3/4 "
55. "	" 8 1/4 "

des Jahresbetrages der betreffenden Bezüge oder eines Teiles derselben.

§ 6.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

§ 7.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 8.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung bereittelt, so ist auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 9.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebühren gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 10.

Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch löst mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 11.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrage ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherheitshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Siegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 12.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung gellagt werden.

Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Berlin, den 3. Juni 1916.

## Industriearbeiter und Ernährungsfrage

Die Lebensmittelversorgung der Industriearbeiter wird durch einen Erlaß des Ministers des Innern in folgender Weise erörtert: Bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung liegt es im dringenden vaterländischen Interesse, daß den Arbeitern, die entweder in den von der Heeres- und Marineverwaltung mit der Herstellung von Kriegsmaterial aller Art, oder von Ausrüstungsgegenständen betrauten Fabriken, oder überhaupt in umfangreichen industriellen Betrieben für die allgemeine Volkswirtschaft schwere körperliche Arbeit zu verrichten haben, Lebensmittel in dem zur Erhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Arbeitsfreudigkeit notwendigen Umfang zugeführt werden:

Aus den Kreisen der Arbeiterschaft von Berlin und den Nachbargemeinden werden über die jetzige Organisation der Lebensmittelversorgung namentlich nach zwei Richtungen hin Klagen erhoben. In erster Linie wird bemängelt, daß Arbeiter, die außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde beschäftigt sind, nicht die Möglichkeit haben, während der Arbeitszeit in der Arbeitsgemeinde außer dem etwa mitgebrachten Brot Nahrungsmittel zu genießen, weil verschiedene wichtige Lebensmittellagen, namentlich die Fleischkarte, die Fettkarte und die Kartoffelkarte, nur für den Bezirk der Wohnsitzgemeinde Geltung haben und nicht zum Bezuge von Nahrungsmitteln in der Arbeitsgemeinde berechneten. Demgemäß sind auch die Kantinen der Fabriken nicht in der Lage, den Arbeitern wie in Friedenszeiten eine Mahlzeit zu verabfolgen. Denn sie können, solange die Arbeitsgemeinde lediglich für die ortsansässige, nicht auch für die in ihrem Bezirk beschäftigte Bevölkerung Lebensmittel zur Verfügung stellt und den Lebensmittellagen anderer Gemeinden die Anerkennung versagt, die für die Bereitung von Speisen hauptsächlich in Betracht kommenden öffentlich bewirtschafteten Lebensmittel nicht beschaffen. In zweiter Linie wird darüber gellagt, daß die Arbeiter in den genannten Betrieben wegen der langen Dauer der Arbeitszeit, soweit es sich um verheiratete Männer handelt, wegen der häufig stattfindenden Mitbeschäftigung der Frauen in den Fabriken die ihnen nach der Verbrauchsregelung der Gemeinden zustehende Lebensmittelration tatsächlich nicht zu erlangen vermögen, weil sie außerhande sind, die von den Verkaufsstellen für Lebensmittel festgesetzten Abholungszeiten innezuhalten oder vor den Verkaufsstellen lange auf Abfertigung zu warten.

In einer am 22. Juni im Ministerium des Innern stattgehabten Besprechung wurde der erste Punkt der Beschwerden als der Abhilfe bringend bedürftig und auch sofort praktisch lösbar von allen Seiten anerkannt, während der zweite Punkt zunächst dem Arbeitsausschuß für Groß-Berlin zur Begutachtung überwiesen wurde. Bezüglich des Punktes 1 wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

1. Den mit schwerer körperlicher Arbeit beschäftigten Personen in größeren Fabriken (vergl. Eingang dieses Erlasses) muß die Möglichkeit eröffnet werden, in der Arbeitsgemeinde, und zwar in der Kantine der Fabrik, auch wenn sie dort nicht ihren Wohnsitz haben, eine Mahlzeit während der Arbeitsdauer einzunehmen.

2. Zu diesem Zweck werden die im Arbeitsausschuß vertretenen Kommunalverbände des Berliner Wirtschaftsgebietes solchen Fabrikantinnen, bei denen mindestens 500 Arbeiter der Fabrik sich für die Hauptmahlzeit angemeldet haben, die zur Befriedigung der körperlich schwer arbeitenden Personen erforderlich ist, in öffentlicher Bewirtschaftung stehenden Lebensmittel ohne Rücksicht auf die Gemeindegliederkeit liefern. Zur Ausführung dieser Bestimmungen haben die Fabrikleiter der Gemeinde des Fabrikortes und gegebenenfalls dem Kreisausschuß ohne Verzug Visten zu über-



Lehterer erhob sich, den Kaufpreis in Kriegsanleihe zu entrichten, weshalb das erstere volle Vorgebot vorgezogen wurde.

Auf der ganzen Linie sehen wir eine Zusammenziehung der Industrie zu einigen mächtigen Gebilden. Die Arbeiterchaft hat alle Ursache, die Vorgänge in der Eisenindustrie mit größtem Interesse zu verfolgen und ihre Konsequenzen daraus zu ziehen, daß nur starke Arbeiterorganisationen in diesen Riesenkonzernen ihre Rechte wahrnehmen können.

Das Ringen auf dem Weltmarkt.

Englands falsche Rechnung im Weltkriege, bei dem es gutes Geschäft zu machen hoffte, vergrößert sich immer mehr. Es muß jetzt zusehen, wie statt seiner Japan und Nordamerika mit ihren Handelsziffern in die Höhe schnellen, während bei ihm selbst die Einfuhr riesenhaft steigt und die Ausfuhr sinkt. Den Löwenanteil hat Nordamerika an sich gerissen, was sich besonders in seinen Ausfuhrziffern zeigt.

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten belief sich 1915 auf 3486 Millionen Dollar gegen 2071 Millionen Dollar 1914. Diese Vermehrung erstreckt sich auf:

Table with 2 columns: Product (e.g., Brotgetreide, Rohbaumwolle) and Value in Millions of Dollars for 1914 and 1915.

Im Dezember 1915 allein hat die Ausfuhr verschiedener Artikel eine 10-20fache Höhe der im Dezember 1914 erreicht; z. B.:

Table with 2 columns: Product (e.g., Explosivstoffe, Eisen und Kohle) and Value in Dollars for 1914 and 1915.

Japan arbeitet sich mit asiatischer Zähigkeit und Beharrlichkeit hoch und wird aller Voraussicht nach der Gegner werden, der den weißen Rassen die bis jetzt „offene Tür“ zum Osten verschließt und Ostasien als sein alleiniges Wirtschaftsgebiet betrachtet. Der Weltkrieg dürfte Japan in zwei Jahren höher gebracht haben als zwanzig Jahre künftiger Friedensarbeit. Im April erhöhte sich die japanische Einfuhr auf 63.50 (60) Mill. Yen, während die Ausfuhr auf 77.25 (53.50) Mill. Yen anwuchs. Für die ersten vier Monate des laufenden Jahres ergibt sich damit eine Einfuhr von 239 (187) Mill. und eine Ausfuhr von 296 (194) Mill. Yen. Japan kann also für den Zeitraum Januar/April 57 Mill. Ausfuhrüberschuß aufweisen gegen 7 Mill. im Vorjahr und einen Einfuhrüberschuß von nicht weniger als 46 Mill. in der entsprechenden Zeit 1914.

England fürchtete Deutschlands Welt handelsmacht und wollte sie vernichten. Nun muß es sehen, daß es selbst gar nicht die Früchte erntet, sondern seine Konkurrenten Japan und Nordamerika. Ihm geschieht recht. Die deutsche Arbeit wird sich den Weltmarktplatz wieder erobern, dafür bürgt ihre Qualität, die unerreicht besteht und ihre Leistungsfähigkeit.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 9. Juli der achtmöndwanzigste Wochenbeitrag für die Zeit vom 9. Juli bis zum 15. Juli fällig.

Wir erziehen unsere Kollegen im Felde, sowie die Frauen unserer Kollegen, jede Abressenänderung sofort ihrer betreffenden Ortsverwaltung mitzutellen, damit die Ortsgruppe in steter Verbindung mit ihnen bleiben kann.

Neue Errungenschaften der Technik

Der Dieselmotor als Schiffsmaschine.

Schon bald nachdem ihnen die ersten Versuche mit schnellaufenden Motoren gelungen waren und sie den Nachweis der Verwendungsfähigkeit des Benzinmotors zum Antrieb von Landfahrzeugen erbracht hatten, gingen Benz und Daimler unabhängig voneinander dazu über, die Verbrennungskraftmaschine zum Fortbewegen von Wasserfahrzeugen zu verwenden. Langsam und stetig entwickelte sich das Motorboot, und heute findet die Verbrennungskraftmaschine als Benzin-, Benzol-, Petroleum- und Kohölmotor weitgehendste Anwendung im Motorbootsport, im Personenverkehr und Fischereigewerbe. Die größten Einheiten von Petroleummaschinen wurden wohl in die Unterseeboote eingebaut und blieben hier, wenigstens bei der deutschen Marine, die wichtigsten Antriebsmaschinen für diese Schiffart, bis es gelang, den Dieselmotor als brauchbare Unterseebootmaschine auszubilden. Vieles wurde auch versucht, Sauggasmaschinen in den Schiffsbetrieb einzuführen. Sie haben aber kein Interesse erlangt. Die hervorragenden Eigenschaften des Dieselmotors, der sich zu Anfang dieses Jahrhunderts zu einer marktfähigen und betriebsbrauchbaren Antriebsmaschine im Fabrikbetriebe und in elektrischen Zentralen entwickelt hatte, ließen das Streben nach werden, diese hochwertige Maschine auch dem Schiffsbetriebe zugänglich zu machen. Nachdem die Frage der Umföherbarkeit vielfache und befriedigende Lösung gefunden hatte, nahmen bald mehrere deutsche und ausländische Fabriken den Bau von Schiffsdieselmotoren auf. Die

Das Eisene Kreuz I. und II. Klasse errang sich Martin Witt, Neiphen II. Klasse erhielten die Kollegen Theodor Godde, Essen-Ruhr, Gerhard Hüken, Essen-Ruhr, Eugen Michiels, Essen-Ruhr, Ernst Jochen, Essen-Ruhr, Karl Rothballe, Obereichstädt, Joseph Wegener, Siegen. Es erwarben sich ferner die Kollegen Richard Kayser, Berlin die rote Kreuz- und die österröchlische Ehrenmedaille Wilhelm Heine, Schildesche die rote Kreuz-Medaille.

Aus dem Verbandsgebiet

Wilm-Chrenfeld. „Die Metallarbeiter verspüren nichts von der Teuerung; sie verdienen riesige Löhne.“ Solche und ähnliche Redensarten kann man häufig hören. Man geht sogar soweit, nicht mehr von Metallarbeitern, sondern schlechthin von Arbeitern zu sprechen. Die Gründe für ein derartiges Gerede dürften zum Teil daran liegen, daß manche Leute das Gehörte gedankenlos nachplaudern, andere aber ein Interesse daran haben, diese Ansicht in der Deffentlichkeit zu nähren. Haben doch die Arbeitgeber unterm 24. August 1915 auf eine Eingabe der 3 Verbände um Lohnerhöhung die Antwort erteilt, daß sich nach ihrer Ansicht Verhandlungen erübrigen, weil durch „ausgedehnte Lohnstatistische Erhebungen“ festgestellt wurde, daß das Einkommen der Arbeiter sich erheblich gesteigert habe. Diese Steigerung sollte betragen im Juni 1915 gegenüber dem gleichen Monat 1914 bei Schloßern auf die Stunde: 16,1 Proz., Drehern 40,7 Proz., Schmieden 15,9 Proz., Formern 24,9 Proz., Kernmachern 17,8 Proz., Hilfsarbeitern 23,4 Proz. Die durchschnittliche Steigerung bei den genannten Arbeitergruppen sollte angeblich 23,1 Proz. auf die Stunde, 30,9 Proz. auf den Tag und 40,2 Proz. auf die Woche betragen. Allerdings muß beachtet werden, daß es in dem Schreiben nicht heißt: bei den Schloßern, bei

ersten Schiffsdieselmotoren sind in Rußland in Betrieb gekommen und zwar auf Schiffen, die Gebrüder Nobel in Petersburg für den Güterverkehr auf der Wolga und dem Kaspiischen Meere gebaut haben. Für Rußland hat der Dieselmotor eine große Bedeutung, weil in ihm das in den Erdölraffinerien gewonnene Rohöl eine vorzügliche Ausnutzung erfährt. Rohölmaschinen sind in Rußland im Betriebe viel billiger, als mit Kohlen aus England oder Deutschland beheizten Dampfkessel- und Dampfmaschinenanlagen. Im Laufe des Jahres 1910 erschienen dann Ausführungen von Gebrüder Sulzer in Winterthur und Lüsswigshafen und dann von der Maschinenfabrik Augsburg-Münchberg, welche auch die ersten Dieselmotoren für Unterseeboote nach Frankreich lieferte. Die bedeutendsten Firmen für den Bau von Schiffsdieselmotoren sind die Firma Burmeister und Wain in Kopenhagen und die Firma Werkspoor in Amsterdam. Die größte bisher gebaute Maschine leistet 4000 Pferdestärken. Die Dieselmotore hat sich im Laufe der sechs Jahre, die sie zum Schiffsantrieb benutzt wird, vollaus bewährt. Eine Vergleichsfahrt zwischen einem mit Dampfmaschinen ausgerüsteten Schiffe und einem gleich großen von Dieselmotoren angetriebenen, ergab, daß bei einer Fahrtlänge von 27808 Seemeilen des Dampfschiffes und 27818 Seemeilen des Dieselschiffes die Brennstoffkosten für die Beförderung von 1 Tonne Nutzlast auf 1 Seemeile bei 11 Knoten Geschwindigkeit bei der Dampfmaschine drei Mal so hoch sind, als bei der Dieselmotore. Zum Antrieb für Kriegsschiffe und sehr große Passagierschiffe kommt die Dieselmotore zunächst noch nicht in Betracht, weil es bis jetzt noch nicht gelungen ist, mit doppelwirkenden Maschinen bei hoher Leistung in einem Zylinder einwandfreies Arbeiten zu erzielen. Es müssen hier Leistungen von 1000 und mehr Pferdestärken in einem Zylinder entwickelt werden. Bis jetzt sind, wie bekannt geworden, in praktisch brauchbaren Maschinen bis zu 400 Pferdestärken in einem Zylinder bei einwandfreiem Arbeiten erzielt worden. Allerdings sind vielversprechende Versuche auch bei uns in Deutschland im Gange. Die Anwendung von Dieselmotoren in Linien-

den Drechern, usw., sondern nur bei Schloßern pp. Es ist zu vermuten, daß zu diesen „ausgedehnten Lohnstatistischen Erhebungen“ das Material ziemlich sorgfältig ausgewählt wurde. Seit dieser Zeit sind 10 Monate ins Land gezogen. Heute stehen die Lohnverhältnisse der Metallarbeiter in ihrer Gesamtheit noch nicht so günstig. Zum Beweis diene nachstehendes Beispiel: Vor kurzem hatten die drei Metallarbeiterverbände in der Waggonfabrik Herbrandt u. Comp. eine Bewegung eingeleitet, behufs Aufbesserung der Löhne oder Eringung einer Teuerungszulage. Bei dieser Gelegenheit machten wir Erhebungen über die dortigen Lohnverhältnisse, welche ganz befremdliche Zustände zu Tage förderten. In einer Werkstätte waren während der ganzen Dauer des Krieges — in einem Zeitraum von 22 Monaten — von 63 Schloßern 47 die Löhne aufbessert; der durchschnittliche Betrag der Lohnaufbesserung beträgt 3,5 Pf.! Ein Kolonnenführer halte seinen Lohn um 13 Pf. gesteigert — er war in der Zwischenzeit zum Kolonnenführer gemacht worden. Einige sonstige Kolonnenführer hatten 5 Pf. Zulage erhalten. Die Mehrzahl der Arbeiter wurde mit 2 Pf. abgebeißt. Zwei Schloßler unter 20 Jahren haben 9 Pf. mehr/erhalten. Der Durchschnittslohn der Schloßler beträgt 69,2 Pf. pro Stunde. Bei den Mietern der gleichen Werkstätte beträgt der Lohndurchschnitt 68,5 Pf., die durchschnittliche Steigerung 8,1 Pf. Acht ältere Arbeiter konnten den Lohn um 4,3 Pf. steigern, während es vier jüngere Leute unter 20 Jahren auf 15,5 Pf. brachten. Vier Zuschläger unter 20 Jahren erzielten durch eine Steigerung von durchschnittlich 13,2 Pf. einen Lohn von 49 Pf. pro Stunde. Diese Zuschläger standen im Alter von 18 Jahren, einer das von zählte 17 Fröhlinge. Von den Stochältern war einer 15, fünf je 17 Jahre alt. Sie erhöhten durch eine Steigerung von 8,8 Pf. ihren Durchschnittslohn auf 36 Pf. Von fünf Mietwärmern hatten 3 während des Krieges ihren Stundenlohn von 20 bezw. 22 Pf. auf 25, 27 und 30 Pf. gesteigert. Der Durchschnittslohn beträgt bei diesen durchweg 16jährigen Leuten 27,4 Pf. Unter neunzehn Schmieden verdienen 18 mehr als vor dem Kriege, um durchschnittlich 12 Pf.; dieses Mehrverdienst ist fast durchweg auf nachhaltigere Arbeit zurückzuführen. Das Durchschnittsverdienst beträgt bei den Schmieden 89 Pf., bei den Zuschlägern 59 Pf. In einer anderen Abteilung stehen die Löhne noch schöner. Es wurden von 43 Schloßern 39 die Löhne aufbessert, um durchschnittlich 2,4 Pf. Davon sind 38 über 20 Jahre alt. Ein 23jähriger Schloßler wurde um 10 Pf. (von 45 auf 55 Pf. aufbessert. Zwei Schloßler erhielten eine Zulage von 6 Pf., einer von 5, zwei von 4 Pf. (davon ist einer Kolonnenführer); 3 erhielten 3 Pf., 15 bekamen 2 Pf. und 14 Mann erfreuten sich einer Lohnsteigerung von 1 deutschen Reichspfennig. Das Durchschnittsverdienst beträgt 69,3 Pf. Von 7 Bohrern wurden 5 aufbessert, um durchschnittlich 2,8 Pf. Das höchste verdient beträgt 60 Pf., der Durchschnitt 58,4 Pf. Von 4 Schleifern wurde einer von 50 auf 55 Pf., ein anderer von 52 auf 55 Pf. erhöht. 2 andere von 58 und 62 Pf. gingen leer aus, wahrscheinlich weil sie mit ihren „horrenden“ Löhnen schon weit über dem Durchschnittslohn von 57,5 Pf. standen. Was Lohnhöhe anbetrifft, schließt den Vogel ab die Werkzeugbude. Dort beträgt der Durchschnittslohn sage und schreibe 65 Pf. Wenn man einen Schloßler mit 75 Jahren abrechnet, bleiben noch 8 Mann im Alter von 25-33 Jahren; lauter Leute, von denen man annehmen kann, daß sie etwas leisten können. Trotzdem bewegen sich die Löhne von 52-73 Pf. Von 2 Elektrikern hat der eine, ein Mann mit 52 Jahren seinen Lohn von 57 auf 60 Pf. erhöht. Ein 19jähriger Berufskollege, der erst während des Krieges eintrat, erhielt gleich 60 Pf. Meistlich liegen die Verhältnisse bei den Malern, Anstreichern und den Lackierern. 3 Maler wurden um einen ganzen Pfennig aufbessert, von 75 auf 76 Pf. Von 16 Anstreichern erhielten 2 je 5 Pf., 2 je 4 Pf. und einer 3 Pf. und 11 je 2 Pf. Aufbesserung. Höchstlohn 76 Pf. Von den Anstreichern erreichten 3 je eine Verbesserung von 5 Pf. und 3 je 2 Pf. Die Stellmacher erfreuen sich heute eines Durchschnittslohnes von 72,8 Pf., nachdem von 33 Arbeitern 1 mit 8 Pf., 1 mit 6 Pf., 2 je mit 5 Pf., 1 mit 4 und 8 Pf., 13 mit 2 Pf. und 11 mit je 1 Pf. Aufbesserung in die Lage versetzt worden waren, den gesteigerten Anforderungen bei der Lebensmittelpfversorgung gerecht zu werden. Der Durchschnitt der Aufbesserung beträgt 2,1 Pf. Bei 51 Schreibern, von denen

Maschinelle Herstellung von Schützengräben.

Eine solche Maschine kann selbstverständlicherweise nicht in der vordersten Feuerlinie Verwendung finden, wohl aber ist sie geeignet, hinter der Front bei der Vorbereitung von zweiten und dritten Verteidigungsstellungen hervorragende Dienste zu leisten. Als geeignet zur Herstellung von Schützengräben erscheinen die Motorspüße und Baggermaschinen. Amerika hat schon lange motorisch angetriebene Maschinen zum Grabenziehen, für Wasser- und Gasleitungen, für Drainagen, Bewässerungen und Entwässerungen. Bei der Anwendung solcher Maschinen zum Ausheben von Schützengräben ist es wichtig, daß die Maschinen den ausgehobenen Sand so auswirft, daß gleichzeitig mit dem Graben auch schon die Schulterwehr gebildet wird. Notwendige Anforderungen sind ferner geringes Gewicht, große Maschinenkraft, damit schwieriges Gelände mit Leichtigkeit überwunden werden kann, große Betriebsvielfältigkeit, möglichst hohe Tagesleistung ausgehobener Erde, geringe Geräusch, geringe Sichtbarkeit und deshalb möglichst geringe Abmessungen. In welchem Umfange Schützengrabemaschinen, diesseits und jenseits der Front zum Ausprobieren und zur Anwendung gelangt sind, entzieht sich der Kenntnis. Jedenfalls sind Bestrebungen nach Schaffung kriegsbrauchbarer Maschinen im Gange.

